

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gladigau am 28.11.2001 die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Gladigau

§ 1

Allgemeines

1Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

3Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

1Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

1Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der

Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

2Die einzelne Gebühr ist ab dem 01.01.2002 in dem entsprechenden €-Betrag anzugeben.

3Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

4Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

aganz oder teilweise abgelehnt oder
bzurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

5Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

6Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

1Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,20 €. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

2Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

3Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

1Gebühren werden nicht erhoben für

1mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten

aArbeits- und Dienstleistungssachen,

bBesuch von Schulen,

cZahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

dNachweise der Bedürftigkeit.

3Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungstätigkeiten betreffen,

4steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6Maßnahmen der Amtshilfe.

2Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

1Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

2Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

aSchreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

bTelegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.

cKosten öffentlicher Bekanntmachungen.

dZeugen- und Sachverständigengebühren.

eBei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.

fBeiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind.

gKosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

hSchreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten

für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

3 Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,51 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1 Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

b wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

2 Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3 Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2 Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1 Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

2 Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die entgeltliche Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

3 Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht alles entgegenstehen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum
Gladigau, den 28.11.2001

Dienstsiegel
Unterschrift

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Gemeinde Gladigau vom 28.11.2001

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1	im Format Din A 5	2,00
1.2	im Format Din A 4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 33,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format Din A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,10
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2	bis zum Format Din A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,75
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,00
	ab 10 Seiten je Seite	6,00
	ab 50 Seiten je Seite	3,00
	ab 100 Seiten je Seite	1,50
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	bis zum Format Din A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
	ab 50 Seiten je Seite	0,75
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format Din A 4 bei einer Auflage	
2.3.1	bis zu 10 Seiten je Seite	0,15 – 0,30
2.3.2	bis zu 50 Seiten je Seite	0,10 – 0,20
2.3.3	bis zu 100 Seiten je Seite	0,10 – 0,15
2.3.4	über 100 Stück je Seite	0,15
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 20,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 65,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 70,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
	Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 130,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zum Besoldungs- oder Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 130,00
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 – 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 – 500,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen	
6.1	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 – 23,00
8.	sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreis der Gemeinde (Beschaffungspreis)
9.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
	§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 – 28,00
10.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.2.1	bis 5.000,00 €	2,50
10.2.2	über 5.000,00 € - 10.000,00	5,00
10.2.3	über 10.000,00 € - 25.000,00	7,50
10.2.4	über 25.000,00 € - 50.000,00	10,00
10.2.5	über 50.000,00 € - 125.000,00	12,50
10.2.6	über 125.000,00 € - 250.000,00	15,00
10.2.7	über 250.000,00 € - 500.000,00	20,00
10.2.8	über 500.000,00 €	30,00
10.3	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.3.1	0,2 m ²	1,50
10.3.2	0,5 m ²	2,00
10.3.3	1 m ²	4,00
10.3.4	über 1,0 m ²	5,00
10.4	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	9,00 – 23,00
10.6	Feststellungen, Bescheinigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr/Pauschbetrag €</i>
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	9,00 – 23,00
10.7	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.	Friedhofswesen	
11.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	15,00
12.	Archiv	
12.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
12.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang daneben kann eine Gebühr nach Tarifstelle 12.1 erhoben werden	2,00 0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	15,00
12.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00